

erstellt und zur Weiterleitung an bislang nicht näher bezeichnete Stellen im Ausland verbracht wurde, erfolgte gegen Domann der Abschluß der Befragung und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 219 (2) 1 StGB sowie die sofortige Durchsuchung der Wohnräume.

Aufgrund der nicht ausgeräumten Verdachtsgründe gegen die weiteren 5 Personen wurden die Verdachtsprüfungen aufrechterhalten und sie entsprechend belehrt.

Während der durchgeführten Vernehmungen und Befragungen wurden offizielle Informationen über den Inhalt des geplanten Gottesdienstes in der Bekenntniskirche aus Anlaß des 40. Jahrestages der Proklamierung der Menschenrechte am 10. 12. 1988 erarbeitet.

Im Ergebnis dieser Maßnahmen wurde durch operative Möglichkeiten und Kräfte bekannt, daß eine Verunsicherung und Ratlosigkeit in der Gruppierung erzeugt wurde, die es durch gezielte weitere Maßnahmen zu verstärken galt. Gleichzeitig wurde bekannt, daß weitere Personen des AK in der irrigen Annahme, daß Hoppes und Dr. Domann baldigst aus der Haft entlassen werden und ausreisen dürfen, sich aktivierten und insbesondere die Vorbereitung des Gottesdienstes am 10. 12. 1988 vorantrieben und dabei eine Eskalation der Themen gegen den Staat anstrebten. In diesem Zusammenhang war operativ bekannt, daß am 24. 11. 1988 zu diesem Zweck in der Wohnung des Ehepaars [REDACTED] eine Zusammenkunft, an der auch Fischer, Werner teilnimmt, zur Beratung und Fertigstellung eines Aufrufes an die Gemeinden der evangelischen Kirchen der DDR zum Tag der Menschenrechte stattfindet.

Da es von politisch-operativer als auch rechtlicher Bedeutung war, einen solchen Aufruf offiziell sicherzustellen, den vorliegenden Sachverhalt zu prüfen und weitere zielgerichtete Schläge zu führen, wofür der nötige Anlaß bzw. Einstieg benötigt wurde, kam es in enger Zusammenarbeit mit der Linie IX zur Festlegung der folgenden operativen und strafprozessualen Maßnahmen. Zum Zeitpunkt der stattfindenden Zu-